

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabsprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ebenso sind wir verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Wir behalten uns vor, die Konstruktion der neusten Entwicklung anzupassen. Ändern sich hierdurch die angegebenen Materialmengen, so tritt keine Preisänderung ein. Die übrigen Vereinbarungen werden durch eine solche Konstruktionsänderung nicht berührt.
4. Eine von uns errichtete Anlage darf ohne unsere vorherige Zustimmung Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden.
5. Unseren Konstruktionen liegen die deutschen Normen wie z. B. DIN, VDE, VDI usw. zugrunde. Wünscht der Besteller, daß bei der Konstruktion besondere örtliche Vorschriften und Normen mit berücksichtigt werden, so müssen uns diese bei Vertragsabschluß bekannt sein.
6. Die erforderliche Dokumentation, die zusammen mit unseren Anlagen geliefert wird, erfolgt nur in der Vertragssprache.
7. Nach der Fertigstellung der Anlage aus unserem Lieferumfang übrigbleibendes Material bleibt unser Eigentum.
8. Falls nicht anders vereinbart, gelten für die Lieferungen die Incoterms 2000.

II. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk, ohne Verpackung und Verladung, ausschließlich Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Abgaben im Bestimmungsland, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst dann als bewirkt, wenn die Wechsel oder Schecks von dem Besteller endgültig eingelöst sind und kein Rückgriff auf den Verkäufer mehr möglich ist.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Besteller ist damit einverstanden, daß dieser Eigentumsvorbehalt, falls eine entsprechende Vorschrift der Landesgesetze besteht, bei der zuständigen Stelle (Notar, Gericht oder dergleichen) registriert wird.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen bar ohne jeden Abzug frei Hildesheim an uns zu leisten.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, Jahreszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen deutschen Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 8 % berechnet.

V. Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände das Herstellerwerk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Versandinstruktionen müssen vier Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn bei uns eingehen.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind in wichtigen Fällen von uns dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.
3. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die durch unser Verschulden entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 von Hundert, im Ganzen aber höchstens 5 von Hundert vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder das vom Besteller zu stellende Akkreditiv nicht eröffnet, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller, auch bei frachtfreier Lieferung, über, wenn die einzelne Lieferung das Herstellerwerk verlassen hat. Verpackung und Versand erfolgen mit bester Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Die Übernahme der Montage bzw. Montageaufsicht durch uns hat auf den Gefahrenübergang der Lieferung keinen Einfluss.
3. Wenn der Versand oder die Zustellung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den

- Besteller über, jedoch sind wir bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von ihm verlangte Versicherungen zu bewirken.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen.
 5. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Übergabe/Übernahme der Anlage

Unsere Lieferungen und Leistungen sind vom Besteller auf unsere Anzeige der Fertigstellung hin abzunehmen. Öfen sind a) nach Baufertigstellung und b) nach Erreichen der Produktionsbereitschaft abzunehmen. Ist die Produktionsbereitschaft aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, vier Wochen nach Montageende nicht erreicht, so gilt die Anlage dennoch als produktionsbereit und ist abzunehmen. Dies geschieht durch Unterzeichnung entsprechender Abnahmeprotokolle, in die auch eventuelle Mängel einzutragen sind. Kleinere Mängel, die die Produktion der Anlage nicht beeinträchtigen, können nicht zur Verweigerung der Abnahme führen. Sollte ein Leistungstest bei voller Leistung der Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt aus Gründen durchgeführt werden, die der Besteller zu vertreten hat, so werden wir diesen Leistungstest auf Verlangen des Bestellers nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegen Bezahlung durchzuführen. Eine solche, von uns nicht zu vertretende Verzögerung, kann nicht zu einer Verzögerung der fälligen Zahlungen führen.

VIII. Abwicklung von Mängeln

1. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
2. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
3. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Inbetriebsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

IX. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen -

insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und X. entsprechend.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung unsererseits

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V. vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine von ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder die Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder der Ersatzlieferung durch uns.

XI. Montage

Für die Montage gelten unsere Bedingungen für die Montage und das Einfahren von Anlagen und die zum Zeitpunkt der Montagedurchführung gültigen Montagesätze.

XII. Patente

Wir haften für die von uns hergestellten Liefergegenstände nur für die Verletzung von Patenten, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind und nur in der Weise, daß wir dem Besteller in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber unterstützen, ihm die Kosten eines Patentprozesses erstatten und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadensersatzansprüchen des Patentinhabers freistellen. Für Patente an Liefergegenständen, die nicht von uns hergestellt werden, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen unsere Unterlieferanten zustehen.

XIII. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hildesheim. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Gesetzes über die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das UNCITRAL-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.